

## V e r t r a g

Zwischen der Stadtgemeinde Regensburg, der Stadtgemeinde Stadtamhof, den Gemeinden Steinweg, Reinhausen, Weichs, Schwabelweis, Sallern und Winzer, vertreten durch die zuständigen Stadt- u. Gemeinderäte einerseits und dem Bezirk Stadtamhof, vertreten durch den Bezirkstag Stadtamhof, andererseits wird auf Grund der Beschlüsse des Stadtrats Regensburg vom 16. Januar 1924

d. Stadtrats Stadtamhof vom 21. September 1922

d. Gen. Rats ~~Steinweg~~ <sup>Steinweg</sup> vom 30. ~~Oktober~~ <sup>Oktober</sup> 1922

d. Gen. Rats Reinhausen vom 16. Mai 1922

d. Gen. Rats Sallern vom ~~2. Oktober~~ <sup>13. Mai</sup> 1922

d. Gen. Rats Weichs vom ~~11. Oktober~~ <sup>8. August</sup> 1922

d. Gen. Rats Schwabelweis vom ~~10. Dez.~~ <sup>11. Aug.</sup> 1922

d. Gen. Rats Winzer vom ~~21. Jan.~~ <sup>21. Jan.</sup> 1924

u. des Bez. Tags Stadtamhof vom 28. Juli 1922

Folgendes vereinbart:

### 1.

Der Bezirkstag Stadtamhof gibt seine Zustimmung <sup>zu</sup> dazu, dass die Stadtgemeinde Stadtamhof und die Gemeinden Steinweg, Reinhausen, Weichs, Sallern, Schwabelweis und Winzer zum Zwecke des Zusammenschlusses mit der Stadtgemeinde Regensburg zu einem einheitlichen Gemeinwesen aus dem Verbands des Bezirks Stadtamhof ausscheiden und der kreisunmittelbaren Stadt Regensburg einverleibt werden.

### 2.

Die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Regensburg und den aus dem Bezirksverband austretenden vorgenannten Gemeinden mit dem Bezirk Stadtamhof bezüglich des Vermögens und der Schulden des Bezirks soll nach dem Stande vom 1. April 1924 erfolgen, wenn zu diesem Tage die Eingemeindung vollzogen ist. Sollte sich der Vollzug der Eingemeindung erheblich hinausschieben, so soll als Stichtag der Tag massgebend sein, an welchem die Vereinigung der ausgeschiedenen

Gemeinden ihre rechtliche Wirksamkeit erhält. Die Auseinander-  
setzung soll in folgender Weise geschehen:

- a) Die Gesamtgemeinde Regensburg übernimmt die sämtlichen aus der Förderung der Wohnungsbautätigkeit in dem einzugemeindenden Gebiet des Bezirks entstandene Schuldenlast des Bezirks. Die zu Gunsten des Bezirks bei dem 1. 2. u. 3. Bauvorhaben der gemeinnützigen Baugenossenschaft in Reinhausen für erhaltende Landes- u. Gemeindegeldschulden eingetragene Hypotheken bleiben zu Gunsten des Bezirks bestehen. Sämtliche zu Gunsten des Bezirks auf dem 4. Bauvorhaben lastenden Hypotheken werden auf die Gesamtgemeinde Regensburg übertragen. Die Gesamtgemeinde Regensburg übernimmt dafür die Verpflichtung für den Fall einer Rückzahlung der durch diese Hypotheken gesicherten Darlehen, den Bezirk Stadtmhof zu  $\frac{1}{4}$  an den Rückzahlungsquoten zu beteiligen.
- b) Im Übrigen gibt der Bezirk weder Anteile am Bezirksvermögen heraus noch übernimmt die Gesamtgemeinde Regensburg irgend welche Schulden des Bezirks anteilmässig.
- c) Bezüglich des Bezirkskrankenhauses Stadtmhof erklärt sich der Bezirk Stadtmhof bereit, die Gesamtgemeinde Regensburg an dem infolge etwaiger Veräußerung zu Finanzvermögen werdenden Bezirkskrankenhauses Stadtmhof anteilmässig mit  $\frac{4}{10}$  zu beteiligen, falls die Änderung des Vermögenscharakters des Krankenhauses innerhalb 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet erfolgen sollte, an welchem die Eingemeindung als vollzogen gilt. Für die gleiche Dauer von 5 Jahren, von gleichem Tage an gerechnet, wird der Gesamtgemeinde Regensburg ein Vorkaufsrecht an dem Krankenhaus mit der Wirkung eingeräumt, dass an dem Kaufpreis  $\frac{4}{10}$  zu Gunsten der Gesamtgemeinde Regensburg abgerechnet werden dürfen.

### 3.

Infolge der Eingemeindung der eingangs genannten Gemeinden gehen von den vorhandenen 167,154 km Bezirksstrassen 10,781 km innerhalb der einverleibten Gemeinden ohne weiteres ins Eigentum der Gesamtgemeinde Regensburg über. Dem Bezirk verbleiben demnach 156,373 km zur künftigen Unterhaltung. Nach dem Verhältnis des

